



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

DIE STAATSRÄTIN FÜR ZIVILGESELLSCHAFT UND BÜRGERBETEILIGUNG

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Ulrich Huber
Fuchssteige 21
89518 Heidenheim

Datum: 11. November 2011
Name: Fabian Reidinger
Durchwahl: 0711 2153-597
Telefax: 0711 2153-321

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg - § 81 Erlass einer Haushaltssatzung

Sehr geehrter Herr Huber,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2011 und Ihr Engagement für mehr Bürgerrechte.

Aus dem kommunalen Bereich wurde damals darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit von dem in § 81 Abs. 1 GemO bestimmten Recht der Einwohner und Abgabepflichtigen auf Einsichtnahme in den auszulegenden Entwurf der Haushaltssatzung und auf Erhebung von Einwendungen gegen den Entwurf kaum Gebrauch gemacht wurde. Deshalb wurde als Maßnahme zum Bürokratieabbau die Streichung dieser Passagen vorgeschlagen. Eine unmittelbare Beteiligung der Einwohner und Abgabepflichtigen bei der Aufstellung des Gemeindehaushalts sei auch nach der vorgesehenen Rechtsänderung möglich (z. B. §§ 20 und 33 Abs. 4 der GemO).

Natürlich kann man wie Sie der Meinung sein, dass damit ein Bürgerrecht abgeschafft wurde. In der Tat wurde aber von diesem Recht kaum Gebrauch gemacht. Die Gründe dafür mögen darin gelegen haben, dass die Einwendungen eben nur den Charakter von Anregungen haben und die Haushaltssatzung an sich kein lesefreundliches Dokument darstellt.

Dass eine Einbindung der Bürgerinnen und Bürger prinzipiell auch ohne Einwendungsmöglichkeit nach der alten Fassung des § 81 der GemO möglich ist, zeigen

Bürgerhaushalte. Die Gemeinden machen damit unterschiedliche Erfahrungen. Ein Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass der Haushaltsplan im Idealfall in eine verständliche Form gebracht wird und Bürgerinnen und Bürger qualifizierte Änderungen vorschlagen. Allerdings ist der Aufwand hoch und nicht immer stoßen Bürgerhaushalte auf eine breite Beteiligung.

Gemein haben Bürgerhaushalte und die abgeschafften Einwendungen, dass sie inhaltlich unverbindlich sind. Ob ein Bürger oder eine Bürgerin eine rechtlich formalisierte Einwendung einreicht oder einen Vorschlag im Rahmen eines Bürgerhaushaltes unterbreitet, keiner dieser Vorschläge muss vom Gemeinderat berücksichtigt werden.

Eine Debatte über eine bürgernähere Finanzplanung der Kommunen würde ich begrüßen. Mir wäre daran gelegen, dass der Bürgerhaushalt praktiziert und fortentwickelt wird. Aus den Erfahrungen damit ließen sich ggfs. rechtliche Änderungen ableiten. Aber eine kurzfristige Veränderung der Gemeindeordnung ist alleine schon aus organisatorischen Gründen und aufgrund rechtlicher Vorgaben (z.B. die Dauer des Gesetzgebungsprozesses) nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Eiler